

Allgemeine Einkaufsbedingungen der consalco. GmbH

1. Vertragspartnerin

Vertragspartnerin als Käufer ist die consalco. GmbH, Berghamer Straße 14, 85435 Erding (im Folgenden: CONSALCO).

2. Geltungsbereich

Allen Angeboten, Annahmen und sonstigen Willenserklärungen von CONSALCO als Käufer liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) zugrunde. Andere (abweichende, entgegenstehende oder ergänzende) Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn CONSALCO hat diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3. Angebote und Annahmeerklärungen

3.1 Angebote, Annahmen oder sonstige Willenserklärungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Abgabe von Angeboten, Annahmen und sonstigen Willenserklärungen für CONSALCO sind nur deren Geschäftsführer oder Prokuristen, nicht jedoch Handlungsbevollmächtigte, Abschlussvertreter, sonstige Angestellte oder Mitarbeiter oder andere Hilfspersonen berechtigt, es sei denn sie sind von CONSALCO gegenüber dem Kunden entsprechend bevollmächtigt worden.

3.2 Angebote von CONSALCO im Rechtssinne sind bis zum Zugang der Annahme oder Auftragsbestätigung des Verkäufers bei CONSALCO unverbindlich und freibleibend, es sei denn ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich erklärt.

3.3 Die Erstellung eines Angebots durch den Verkäufer wird von CONSALCO nicht vergütet.

4. Leistungen, Leistungstermine und Leistungsfristen

4.1 Eine nachträgliche Änderung der vereinbarten Leistung ist ausgeschlossen, es sei denn CONSALCO hat der Änderung schriftlich zugestimmt.

4.2 Die vereinbarten Leistungstermine und Leistungsfristen sind verbindlich. Ihre Einhaltung setzt den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Ware bei CONSALCO voraus.

4.3 Der Verkäufer ist nach Kenntniserlangung zur unverzüglichen Mitteilung an CONSALCO verpflichtet, wenn die Einhaltung der vereinbarten Leistungstermine und Leistungsfristen gefährdet oder nicht möglich ist. Die Mitteilung muss die Gründe für die Verzögerung sowie deren voraussichtliche Dauer enthalten. Vereinbarte Leistungstermine oder Leistungsfristen verändern sich hierdurch nicht, es sei denn CONSALCO erklärt sich schriftlich mit einem späteren Leistungszeitpunkt einverstanden.

4.4 Ist dem Verkäufer die Lieferung vorübergehend unmöglich (z.B. durch höhere Gewalt, Streik etc.), folgt daraus keine Verschiebung von Leistungsterminen und keine Verlängerung von Leistungsfristen. Es gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.

4.5 Soweit der Verkäufer die Ware vor dem vereinbarten Leistungstermin oder vor Ablauf der vereinbarten Leistungsfrist liefert, ist CONSALCO wahlweise berechtigt, die Ware abzulehnen und an den Verkäufer auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers einzulagern. CONSALCO behält sich das Recht vor, bei vorzeitiger Lieferung Zahlungen erst zum vereinbarten Fälligkeitstag zu leisten.

4.6 Der Verkäufer ist zu Teilleistungen nicht berechtigt.

4.7 Der Verkäufer ist ohne schriftliche Zustimmung von CONSALCO nicht berechtigt, seine vertraglichen Pflichten oder wesentliche Teile seiner vertraglichen Pflichten durch Dritte zu erfüllen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Verkäufers aus diesem Vertrag auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung von CONSALCO zulässig. Eine Entlassung des Verkäufers aus seinen Pflichten ist mit der Zustimmung nicht verbunden.

5. Vertragsstrafe wegen Verzugs

Kommt der Verkäufer schuldhaft mit der Lieferung in Verzug, hat CONSALCO einen pauschalen Schadensersatzanspruch in Höhe von 0,5 % des vereinbarten Preises der Lieferung für jede angefangene Woche des Verzugs, jedoch maximal in Höhe von 5 % des vereinbarten Preises der Lieferung, es sei denn der Verkäufer weist nach, dass CONSALCO kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von CONSALCO gemäß Ziff. 6 und 7 bleiben unberührt.

6. Sonstige Pflichtverletzungen des Verkäufers, Gewährleistung, Garantien

6.1 Leistet der Verkäufer nicht pflichtgemäß (z.B. nicht rechtzeitig, unvollständig oder mangelhaft) oder verstößt er sonst gegen seine vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichten (einschließlich Neben- und Treuepflichten), gelten soweit im Kaufvertrag und diesen AEB nicht anderes bestimmt ist, die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen des allgemeinen und besonderen Leistungsstörungsrechts und des Gewährleistungsrechts.

6.2 Ein Rechtsmangel liegt insbesondere vor, soweit der Verkäufer hinsichtlich der gelieferten Waren nicht Verfügungsberechtigt ist, die gelieferten Waren nicht frei von Rechten Dritter sind oder die gelieferten Waren, ihre Lieferung oder ihre Nutzung die Rechte Dritter verletzen (z.B. gewerbliche oder urheberrechtliche Schutzrechte).

6.3 Mängel wird CONSALCO unverzüglich schriftlich gegenüber dem Verkäufer anzeigen, sobald sie im Laufe eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes festgestellt werden. Die Mängelanzeige gilt in jedem Fall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung erfolgt. Später festgestellte Mängel wird CONSALCO innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des jeweiligen Mangels anzeigen.

6.4 Während Gewährleistungsfrist angezeigte Mängel der gelieferten Ware, wird der Verkäufer unverzüglich nach der Anzeige nach Wahl von CONSALCO durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigen, wobei die Kosten sämtlicher zur Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich aller Nebenkosten, vom Verkäufer zu tragen sind.

6.5 In dringenden Fällen, wenn eine Mangelbeseitigung durch den Verkäufer nicht mehr rechtzeitig erfolgen könnte, um einen drohenden Schaden zu vermeiden, ist CONSALCO berechtigt, nach Abstimmung mit dem Verkäufer die Mängel auf Kosten und Gefahr des Verkäufers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, ohne dass hiervon die Gewährleistungspflichten des Verkäufers berührt werden.

6.6 Erfolgt die Mangelbeseitigung durch den Verkäufer durch Nachlieferung, beträgt die Gewährleistungsfrist in Bezug auf die Nachlieferungsleistung 2 Jahre ab deren Ablieferung. Erfolgt die Mangelbeseitigung durch Nachbesserung, beträgt die Gewährleistungsfrist in Bezug auf die Nachbesserungsleistung 1 Jahr ab deren Ablieferung, es sei denn der Verkäufer erklärt ausdrücklich, dass er den Mangel nicht anerkennt; in diesem Fall gilt für die Gewährleistungsfrist in Bezug auf die Nachbesserungsleistung die gesetzliche Regelung.

6.7 Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften, Richtlinien, Normen und sonstigen rechtlichen und technischen Bestimmungen (z.B. von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden) entsprechen sowie, dass der Verkäufer in Bezug auf die gelieferten Waren uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist.

6.8 Der Verkäufer stellt CONSALCO von Produzenten- und Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, sofern und soweit der Verkäufer für den die Haftung begründenden Fehler einzustehen hat.

7. Haftung des Verkäufers

Ergänzend zu Ziffern 5 und 6 gilt für die Haftung des Verkäufers:

7.1 Im Fall der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch CONSALCO bedarf es lediglich des Nachweises der objektiven Pflichtverletzung durch den Verkäufer, der Kausalität der Pflichtverletzung für den Schadenseintritt und der Höhe des Schadens. Der Verkäufer muss darlegen und ggf. beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

7.2 Ein schuldhaftes Verhalten seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen hat sich der Verkäufer zurechnen zu lassen. Eine Exkulpation über den Nachweis einer ordnungsgemäßen Auswahl und Überwachung der betreffenden Personen ist dem Verkäufer nicht möglich.

7.3 Für den Fall, dass CONSALCO von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der Verkäufer CONSALCO im Umfang seiner Haftung von allen Ansprüchen Dritter frei.

7.4 Der Verkäufer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuhalten, und sich für alle Fälle von produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen und Risiken, einschließlich der Rückrufrisiken, angemessen zu versichern und hierüber auf Anforderung gegenüber CONSALCO Nachweis zu erbringen.

8. Preise, Versand, Lieferung

8.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Preiserhöhungen oder sonstige Nachforderungen sind ausgeschlossen. Die Preise enthalten die Kosten für den Transport zur vereinbarten Lieferanschrift und für die Verpackung, etwaige Zölle, die Kosten für Zoll- und sonstige Formalitäten sowie gesetzlich nicht vom Käufer zu tragende Steuern, Gebühren oder Abgaben.

8.2 Der Versand der Ware ist vom Verkäufer unverzüglich nach deren Absendung auf gesondertem Wege gegenüber CONSALCO anzuzeigen. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus welchem die Bestelldaten hervorgehen.

8.3 Auf allen Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen und jeglicher sonstiger Korrespondenz sind vom Verkäufer die von CONSALCO verwendete Bestellnummer sowie gegebenenfalls die Objektbezeichnung aufzuführen.

8.4 Im Fall von Mehrlieferungen ist CONSALCO wahlweise berechtigt, die Mehrlieferung abzulehnen und an den Verkäufer auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers einzulagern.

8.5 Der Übergang der Gefahr auf CONSALCO erfolgt erst mit unmittelbarer und vollständiger Ablieferung der bestellten Ware an der vereinbarten Lieferanschrift, insbesondere die Übergabe an den Frachtführer oder den Spediteur bewirkt den Gefahrübergang nicht.

8.6 Der Verkäufer ist verpflichtet, die bestellten Waren transportsicher zu verpacken. Soweit in diesem Zusammenhang möglich, hat der Verkäufer die Menge des verwendeten Verpackungsmaterials zu beschränken. Soweit möglich, ist umweltverträgliches Verpackungsmaterial zu wählen. Der Verkäufer ist verpflichtet, Verpackungsmaterial nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzunehmen.

8.7 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Transportversicherung für die Lieferungen abzuschließen.

8.8 Jede Packung ist mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts und der Menge zu versehen. Wird die Bestellung auf Paletten angeliefert, sind in der Regel Euro-Paletten zu verwenden.

9. Rechnungsstellung, Fälligkeit, Bezahlung

9.1 Rechnungen sind in Euro auszustellen sowie in zweifacher Ausfertigung unter Kennzeichnung der Zweitschrift gesondert, d.h. nicht zusammen mit der Warensendung, sowie unter Beifügung aller Unterlagen und Daten bei CONSALCO einzureichen. Nicht in dieser Form eingegangene Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt als ordnungsgemäß bei CONSALCO eingereicht, zu dem die Richtigstellung erfolgt ist.

9.2 CONSALCO zahlt die vorliegende und fällige Rechnung gemäß Ziff. 9.1 unter Abzug von 3 % Skonto vom Rechnungsbetrag innerhalb 14 Tagen nach Fälligkeit oder ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Fälligkeit. Die Zahlung wird unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung sowie der sachlichen, preislichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnung geleistet.

9.3 CONSALCO kommt nur durch schriftliche Mahnung des Verkäufers in Verzug.

10. Abtretung, Forderungseinzug

10.1 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen CONSALCO an Dritte abzutreten, es sei denn CONSALCO hat einer Abtretung schriftlich zugestimmt.

10.2 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen ohne schriftliche Zustimmung von CONSALCO von Dritten einziehen zu lassen, es sei denn es liegt ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vor, für den die Zustimmung als erteilt gilt. Im Übrigen kann CONSALCO die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

11. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

11.1 Soweit der Verkäufer nicht vertragsgemäß leistet, ist CONSALCO berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

11.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Verkäufer ist nur zulässig, soweit der Gegenanspruch, auf den das Leistungsverweigerungsrecht gestützt wird, aus demselben Rechtsverhältnis folgt und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11.3 CONSALCO ist berechtigt, mit Forderungen ihrer Tochtergesellschaften bzw. mit Forderungen von mit ihr verbundenen Unternehmen aufzurechnen.

11.4 Der Verkäufer kann gegenüber CONSALCO nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

12. Eigentumsvorbehalte

Eigentumsvorbehalte jeder Art an der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um einen einfachen Eigentumsvorbehalt. Im Fall eines einfachen Eigentumsvorbehalts ist CONSALCO ohne Weiteres zur Weiterveräußerung der Ware berechtigt.

13. Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers

13.1 Werden CONSALCO nach Vertragsschluss und vor Lieferung Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers nachteilig verändert haben oder sich nachteilig zu verändern drohen (insb. Eintritt oder drohender Eintritt eines Insolvenzgrunds), kann CONSALCO neben einer Vorleistungspflicht des Verkäufers auch die Stellung banküblicher Sicherheiten innerhalb 10 Tagen verlangen. Die Sicherheiten werden auf Verlangen nach Wahl von CONSALCO freigegeben, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtwert aller vom Verkäufer gegenüber CONSALCO geschuldeten Leistungen um mehr als 10 % übersteigt. CONSALCO wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheit auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Während der Frist nach Ziff. 13.1 und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist CONSALCO zu weiteren Lieferungen oder Leistungen nicht verpflichtet. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist nach Ziff. 13.1 ist CONSALCO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

13.2 Werden CONSALCO nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die darauf schließen lassen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers nachteilig verändert haben oder sich nachteilig zu verändern drohen (insb. Eintritt oder drohender Eintritt eines Insolvenzgrunds), kann CONSALCO, für die Dauer der Gewährleistungsfristen einen Sicherheitseinbehalt von 5 % des Warenwerts vornehmen.

14. Haftung von CONSALCO

14.1 CONSALCO haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

14.2 CONSALCO haftet weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

14.3 Im Übrigen ist die Haftung für Schäden, die auf einer einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer einfach oder leicht fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung eines der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von CONSALCO beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist oder die aus berechtigter Inanspruchnahme besonderen Vertrauens erwachsen. Die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten ist auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt.

15. Datenschutz

CONSALCO erfüllt die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen.

16. Schriftform

16.1 Schriftform im Sinne dieser AGB ist auch Telefax und Email.

16.2 Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

17. Gerichtstand und Erfüllungsort

17.1 Für alle Rechtstreitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, wird die Zuständigkeit des für den Geschäftssitz von CONSALCO zuständigen Gerichts (Amtsgericht Erding, Landgericht Landshut) vereinbart, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

17.2 Wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für Lieferungen die vereinbarte Lieferanschrift, für Zahlungen jeder Ort, an welchem CONSALCO ein Bankkonto unterhält und für alle anderen Verpflichtungen der Geschäftssitz von CONSALCO in Erding.

18. Geltendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

19. Unwirksamkeit, Lücken

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. CONSALCO und der Kunde verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.